



ANERKENNUNG

ALS INSPEKTIONSSTELLE II DURCH REGISTRIERUNG NR. BAM 23023110

als Inspektionsstelle II für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC) gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 b) und 6.5.4.4.1 b) ADR/RID und 6.5.4.4.2 b) und 6.5.4.4.1.2 IMDG-Code

1. Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
- 1.2 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist
- 1.3 Gefahrgutregel BAM-GGR 002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und auf der BAM-Internetseite (http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm)

2. Inspektionsstelle II

Hiermit wird: **Puratec GmbH**
Waller See 104
38110 Braunschweig

von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Inspektionsstelle II mit den Rechten und Pflichten der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln und den unter Ziffer 5 genannten Nebenbestimmungen für die Inspektion und Prüfung folgender Arten von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter anerkannt:

IBC der Codierung: **31HA1**

3. Geltungsbereich

Die Anerkennung gilt für die Durchführung der Inspektion und Prüfung gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.1 b) und 6.5.4.4.2 b) des ADR/RID und den Unterabschnitten 6.5.4.4.1.2 und 6.5.4.4.2 b) des IMDG-Codes.

4. Berechtigung zur Durchführung der Prüfungen und Inspektionen an Großpackmittel (IBC)

Mit der Durchführung der Prüfungen und Inspektionen dürfen ausschließlich die Inspektoren betraut werden, die der BAM benannt sind und von dieser nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen in der als Anlage 1 zu dieser Anerkennung geführten Liste registriert werden.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1. Befristungen:
Diese Anerkennung ist befristet gültig vom **03.07.2023** bis zum **02.07.2026**. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung um drei weitere Jahre ist spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf der Anerkennungsfrist zu beantragen (Unterabschnitt B.1.2.3 der BAM-GGR002).
- 5.2. Widerruf:
Die Inspektionsstelle II hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Registrierung der Inspektionsstelle II von Bedeutung sind.
Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflichten nach der GGR 002, etwa jede Änderung in der Organisation der Inspektionsstelle II, die Auswirkungen auf die Anerkennung als Inspektionsstelle II hat, sowie jede Änderung der Adresse der Inspektionsstelle II. Soweit die BAM nach Prüfung der mitgeteilten Änderungen keine Einwände hat, erteilt sie eine Neufassung der Anerkennung.
- 5.3. Treten während der Gültigkeit der Anerkennung wesentliche Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Registrierung zu widerrufen.
Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z. B. das wiederholte Auftreten von Unterlassungen und Fehlern bei der Durchführung der Inspektionen und Prüfungen oder eine unzureichende Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der BAM.
- 5.4. Die Inspektions- und Prüfberichte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der ergänzenden Regelungen der BAM zu erstellen.
- 5.5. Die Inspektionsstelle II hat sicherzustellen, dass ihre Inspektoren ausreichend über die relevanten aktuellen Rechtsentwicklungen und die Inspektionspraxis informiert sind.

6. Hinweise

- 6.1 Da nur Inspektoren tätig werden dürfen, die in der Anlage zu dieser Anerkennung registriert sind, ist jede Änderung bei den Inspektoren oder den Daten der Inspektoren der BAM vorab mitzuteilen. Die Änderung wird nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen durch die BAM bestätigt, soweit keine Einwände seitens der BAM bestehen.
- 6.2 Jede Veränderung und/oder Erweiterung der Anerkennung als Inspektionsstelle II, z.B. weitere im Hinblick auf IBC-Arten, ist im Voraus bei der BAM zu beantragen und muss von der BAM durch Neufassen der Anerkennung bestätigt werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

12200 Berlin

Berlin, den 30.06.2023

Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. rer. nat. J. Bethke
i. V. Fachbereichsleiter



Dipl.-Ing. (FH) A. Heinrich
Sachbearbeiterin

Dieser Anerkennungsbescheid besteht aus 3 Seiten und der Anlage 1.



ANLAGE 1
zum Anerkennungsbescheid BAM 20023357
Mitarbeiter der Inspektionsstelle (Inspektoren)

Firma:

Puratec GmbH
Waller See 104
38110 Braunschweig

Kontakt und Leiter der Inspektionsstelle

Anrede	Vorname	Nachname	Telefon	Email
Herr	Sascha	Bösch	0531 30001 8234	Sascha.boesch@gmx.de

Inspektoren

Anrede	Vorname	Nachname	Sachkundekurs vom	Beginn	Funktion/ Bemerkung
Herr	Sascha	Bösch	%	%	Leiter ohne Prüftätigkeit
Herr	Andreas	Reinsch	17.04.2020	03.07.2020	Prüfer
Herr	Mustafa	Turgut	17.04.2020	03.07.2020	Prüfer
Herr	Piotr	Kaczorowski	09.08.2019	03.07.2023	Prüfer



Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) · 12200 Berlin

Puratec GmbH
Herr Sascha Bösch
Waller See 104
38110 Braunschweig

**Dipl.-Ing. (FH)
Annika Heinrich**

3.1 Sicherheit von
Gefahrgutverpackungen
und Batterien

Unter den Eichen 87
12205 Berlin

T: +49 30 8104-3985
Annika.Heinrich@bam.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 13.06.2023

Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Datum: 30.06.2023

Anerkennung als Inspektionsstelle II nach BAM GGR 002

Sehr geehrter Herr Bösch,

beigefügt erhalten Sie die Anerkennung als Inspektionsstelle Typ II nach BAM GGR 002 mit Datum vom 30.06.2023.

Wir möchten Sie auf die Einhaltung der Mitteilungspflichten an die BAM erinnern (Abschnitt 2.4 des allgemeinen Teils der BAM-GGR 002). Die Nichtbeachtung kann zum Widerruf des Anerkennungsbescheids führen.

Den Kostenbescheid erhalten Sie mit getrennter Post.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

Annika Heinrich

Anlage:

Anerkennungsbescheid